

## Europäische Berufsqualifikationsrichtlinie verabschiedet

Seit über 25 Jahren bestimmen neben den europäischen Verträgen zwei Rechtsakte die Grundlagen für die gegenseitige Anerkennung zahnärztlicher Abschlüsse und Weiterbildungstitel zwischen den Mitgliedstaaten. Sie konkretisieren damit für die Zahnärzte das Niederlassungsrecht und das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr und koordinieren die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten: Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG, beide vom 25.07.1978.<sup>1</sup> Die für die Geltung europäischer Richtlinien erforderliche Umsetzung in nationales Recht ist selbstverständlich längst geschehen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Änderungen bis hin zu denen durch die Beitrittsakte für die zehn neuen Mitgliedstaaten seit Mai 2004. Nach dreieinhalbjährigen Verhandlungen in den europäischen Gremien Kommission, Parlament und Rat wurde – wie bereits im EDI-Journal 02/2005, S. 25 berichtet – nun am 07.09.2005 die so genannte Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG erlassen, die unter anderem die beiden bisherigen Zahnärzterichtlinien mit Wirkung vom 20.10.2007 aufhebt.<sup>2</sup> Den Mitgliedstaaten bleiben also zwei Jahre Zeit, die neue Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und ihr so Geltung zu verschaffen. Was wird sich hierdurch für die Zahnärzteschaft ändern?

Die europäische Kommission verfolgte mit ihrem Richtlinienvorschlag unter anderem das Ziel, die Anerkennung von Berufsqualifikationen klarer zu fassen und zu vereinheitlichen, weil inzwischen eine Vielzahl von unterschiedlichen Richtlinien und Beschlüssen zur Anerkennung einzelner Berufsqualifikationen auf Gemeinschaftsebene erlassen wurden, die zu unterschiedlichen Anerkennungssystemen geführt hatten. Daher sollen die bisherigen Richtlinien, die getrennt für die Berufe des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes, Apothekers, Krankenpflegers, Architekten und der Hebamme erlassen wurden, sowie die Richtlinien über die allgemeinen Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise durch eine einzige neue einheitliche Richtlinie ersetzt werden, die für alle geregelten Berufe Mindestanforderungen festsetzen soll. Damit beabsichtigte die Kommission auch die Vereinfachung von europäischem Recht durch eine Neuordnung der Rechtstexte.

Der Aufbau der Berufsqualifikationsrichtlinie ähnelt in nichts mehr dem Aufbau der Zahnärzterichtlinien, was unter anderem damit zusammenhängt, dass die Richtlinie nun nicht mehr nur eine Berufsgruppe, sondern eine Vielzahl von Berufen betrifft. Die Regelungen für den zahnärztlichen Beruf sind in der Richtlinie verstreut: Es gelten sowohl die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 bis Art. 15 und Art. 50 bis Art. 57), als auch die allgemeinen Bestimmungen für die Berufe der aufgehobenen Richtlinien (Art. 21 bis Art. 23), jeweils teilweise mit Sonderregelungen für Zahnärzte, und darüber hinaus gibt es einen besonderen Abschnitt zur zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung (Art. 34 bis Art. 37) sowie die Diplomlisten im Anhang V.3. Die Verwirklichung der Intention der Kommission, mit dieser Richtlinie europäisches Recht zu vereinfachen, wird bei der Lektüre der Richtlinie 2005/36/EG nicht deutlich.

<sup>1</sup> ABl. L 233 vom 24.08.1978, S. 1 und S. 10.

<sup>2</sup> ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22.

Denn für den jeweiligen Berufsträger wird es gewiß nicht einfacher, die für ihn maßgeblichen (Sonder-) Regelungen in der Richtlinie zu finden. Auch die deutsche Bundesärztekammer äußerte schon im Vorfeld Bedenken, weil ihrer Ansicht nach die Richtlinie allein die Arbeit der Kommission erleichtern und der Verwaltungsaufwand auf nationaler Ebene erheblich steigen werde.<sup>3</sup>

Wie schon Art. 4 Richtlinie 78/687/EGW bestimmt nun Art. 36 Richtlinie 2005/36/EG die Tätigkeiten, die nur von Zahnärzten mit Approbation erbracht werden dürfen: Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer und des dazugehörenden Gewebes. Zur Vorbereitung auf dieses Tätigkeitsfeld umschreibt die Richtlinie in ihrem Anhang V.3 den Mindestinhalt des Ausbildungsprogramms für Zahnärzte, unterteilt in die Grundfächer Chemie, Physik und Biologie, in medizinisch-biologische und allgemein-medizinische Fächer wie Anatomie oder Hygiene und in spezifische Fächer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wie z.B. zahnärztliche Prothetik, dentale Technologie oder präventive Zahnheilkunde. Die bisherigen Zahnärzterichtlinien enthielten ein gleichlautendes Studienprogramm.

Wie bisher sind die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet, die Zeugnisse über diejenigen zahnärztlichen Prüfungen gegenseitig automatisch anzuerkennen, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen und nach einem bestimmten Stichtag erteilt wurden. Stichtag für die Zeugnisse beispielsweise aus den zehn neuen Mitgliedstaaten ist der 01.05.2004, also das Beitrittsdatum. Art. 3 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG führt eine Neuregelung für von EU-Bürgern erworbene Diplome aus Drittstaaten, also nicht EU-Staaten, ein: Wird dieses Diplom von einem Mitgliedstaat anerkannt und besitzt der betreffende Zahnarzt eine Bescheinigung über drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, so ist sein Drittstaatsdiplom von den anderen Mitgliedstaaten so zu behandeln, als hätte es der zuerst anerkennende Mitgliedstaat selbst vergeben. Das bedeutet, dass die anderen Mitgliedstaaten zur automatischen Anerkennung des Drittstaatsdiploms mit dreijähriger Berufserfahrung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung besteht nach den bisherigen Zahnärzterichtlinien nicht.

Die fachzahnärztliche Weiterbildung<sup>4</sup> ist wie bisher in zwei Gebieten möglich: Kieferorthopädie und Oralchirurgie / Mundchirurgie. Diese beiden Fachgebiete werden nicht in allen Mitgliedstaaten angeboten, wie sich aus der Tabelle im Anhang V.3. Ziffer 5.3.3. ersehen lässt. Dort sind alle Mitgliedstaaten aufgelistet, die den jeweiligen Fachzahnarztstitel selbst vergeben und daher auch entsprechende Diplome anderer Mitgliedstaaten automatisch anzuerkennen haben. Hervorzuheben hierbei ist, dass seit 2005 nun auch in Belgien und Italien eine Weiterbildung in Kieferorthopädie und damit eine automatische Anerkennung dieses Fachzahnarztstitels aus einem anderen Mitgliedstaat möglich ist.

---

<sup>3</sup> Deutsches Ärzteblatt 2002, S. A-1063 und A-2395

<sup>4</sup> In der deutschen Fassung der Richtlinie 2005/36/EG wird diese Weiterbildung leider entgegen der in Deutschland und in den bisherigen Richtlinien sonst üblichen Terminologie als Ausbildung bezeichnet. Der englische Richtlinientext verwendet wie bisher den Begriff „specialist training“.

Die Richtlinie 2005/36/EG enthält keine spezielle Regelung zur Einführung neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen, wie es beispielsweise für den ärztlichen Bereich durch Art. 26 Absatz 2 Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Richtlinie selbst geändert werden müsste, um hier einen neuen, gegenseitig anzuerkennenden Fachzahnarzttitle einzuführen. Andererseits hindert diese Richtlinie aber die Mitgliedstaaten nicht daran, untereinander für bestimmte zahnmedizinische Fachrichtungen, die sie gemeinsam haben und die nicht Gegenstand einer automatischen Anerkennung nach der Richtlinie sind, eine automatische Anerkennung nach ihren eigenen Regeln zu vereinbaren.

Aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG haben die Mitgliedstaaten Kontaktstellen einzurichten, die die Bürger der Mitgliedstaaten informieren und unterstützen sollen. Dadurch soll die Transparenz der Anerkennungsregelungen gewährleistet werden. Sowohl EU-Bürger als auch Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten können von einer Kontaktstelle Informationen anfordern über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen und über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit einschließlich des Sozialrechts und der Standesregeln. Weitere Aufgabe der Kontaktstellen ist die Unterstützung der EU-Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Richtlinie 2005/36/EG. Das Aufgabenspektrum der Kontaktstellen ist also sehr weit. Eine enge Zusammenarbeit mit diversen nationalen Einrichtungen zum zahnärztlichen Berufsrecht sowie zum Sozialsystem ist für die Kontaktstellen vorprogrammiert.

Die bisherigen Gremien auf europäischer Ebene, die die Kommission in den Belangen des zahnmedizinischen Berufes unterstützten und mit Fachleuten besetzt waren, werden nun durch einen „Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ abgelöst, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und sich selber eine Geschäftsordnung gibt. Je nach Ausgestaltung der Geschäftsordnung könnte hier auch noch zahnärztlicher Sachverstand in diesen Ausschuss einfließen.

Die sonstigen Regelungen zur Gewährleistung der zahnärztlichen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sind zwar nicht deckungsgleich mit denen aus den bisherigen Zahnärzterichtlinien, aber sie unterscheiden sich auch nicht grundlegend. Ob sie praktikabler sind als die derzeitigen Regelungen, wird die Erfahrung bei der Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zeigen, die von den Mitgliedstaaten gem. Art. 60 Richtlinie 2005/36/EG alle zwei Jahre in Berichten gegenüber der Kommission zu dokumentieren ist.

Rechtsanwältin Berit Jaeger  
Kanzlei Ratajczak Wellmann & Partner  
Berlin · Sindelfingen · Köln  
Wegener Str. 5, 71063 Sindelfingen  
Deutschland